OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400620/3/FP

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P R, geb. x, M, vertreten durch Dr. A M, Rechtsanwalt in x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Mai 2022, GZ: 0010042/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG),

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Punkts der Schuld wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 15. Februar 2021, GZ: 0010042/2021 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). Der Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn benutzt, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der diesbezügliche Einspruch gegen die Strafverfügung richtet sich nur gegen die Strafhöhe und lautet wie folgt:

„[...] Einspruch wegen zu hoher Strafbemessung

Nachdem ein mündlicher Einspruch nich möglich war, versuche ich diesen schriftlich darzulegen.
Am 06.01.2021 beglich ich meine Rechnung der Asfinag mittels Zahlscheinautomat über die Bank Austria mit Euro 120,-
Die an mich geschickte Strafverfügung ihrerseits konnte ich erst nach Einholung meinerKontoauszüge aufklären. Zu meinen Entsetzen wurde der Betrag von Euro 120,- am selben Tag wieder gutgeschrieben mit der Anmerkung, daß der IBan falsch sei. In der Gewißheit meine Strafe bezahlt zu haben, war die Strafverfügung von ihnen ein Schock für mich. Ein elektronischer Fehler dürfte diesen Irrtum ausgelöst haben.
Mein Ersuchen an sie wäre die Strafe auf das ursprüngliche Maß herabzusetzen

Die Mindestpension und schwere physische Gebrechen sind meine ständigen Wegbegleiter. Um ihre Nachsicht ersuche ich sie höflichst. [...]“

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestätigte die belangte Behörde ihr Straferkenntnis und schrieb einen Kostenbeitrag von 30 Euro vor.

I.3. In seiner rechtzeitig eingebrachten anwaltlichen Beschwerde vom 15. Juni 2022 legte der Beschwerdeführer (Bf) auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass er die Ersatzmautaufforderung maschinell bei seinem Kreditinstitut einlesen habe lassen. Erst infolge des Erhalts der Strafverfügung habe er nachvollziehen können, dass auf dem Originalzahlschein eine unrichtige IBAN angegeben gewesen sei, weshalb die Zahlung nicht durchgeführt worden sei. Der Bf beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben, eventualiter die Strafe gemäß § 20 VStG außerordentlich zu mildern.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich auch ergibt, dass die Strafverfügung der belangten Behörde ausdrücklich nur im Strafausmaß angefochten wurde. Die Parteien haben ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Strafverfügung vom 15. Februar 2021, GZ: 0010042/2021 nachstehenden Vorwurf gemacht:

„I. Tatbeschreibung
Sie haben als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem x (A) dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt,

am 19.11.2020 um 13.20 Uhr	die A7, Abschnitt x, km x, (mautpflichtige Bundesstraße A. Bundesautobahn)

benützt, ohne die zeitabhängige Maut (Klebevignette oder digitale Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut.
Im Tatzeitpunkt war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG zu entrichten ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der jeweils gültigen Fassung:
§§ 20 Abs 1 iVm 10 Abs 1 u. 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002 […]“

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).
[Strafverfügung]

Der vom Bf gegen diese Strafverfügung erhobene Einspruch lautet wie unter Punkt I.2. dargestellt.
[Einspruch]

Die belangte Behörde bestätigte ihre Strafverfügung in ihrem Straferkenntnis vollinhaltlich.
[Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dem vom Bf erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung kann zweifelsfrei entnommen werden, dass er sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet und darlegt, dass er die Ersatzmaut begleichen wollte, was aufgrund einer Eingabe eines fehlerhaften IBAN aber unterblieben ist.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken..“

b) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

c) § 20 BStMG lautet:

„Mautprellerei
§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer

Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zur Zurückweisung der Beschwerde im Punkt der Schuld:

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen" Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208)." Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden." Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Der vom Bf bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch vom 2. März 2021 ist inhaltlich eindeutig. Schon in der Betreffzeile stellt der Bf ausdrücklich nur auf die Strafbemessung ab. Im Rahmen seiner Begründung legte der Bf dar, dass er ursprünglich schon die Ersatzmaut begleichen wollte, was aufgrund eines technischen Fehlers misslang. Er macht damit deutlich, dass er den Verstoß per se nicht in Abrede stellt. Schließlich beantragte der Bf ausdrücklich die Herabsetzung der Strafe auf das Maß der Ersatzmaut und begründete dies mit schlechten finanziellen Verhältnissen.
Es wurde insofern ausdrücklich nur die Strafhöhe bekämpft.

Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft und blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.
Es steht damit für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig, was sie im Ergebnis getan hat.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde nunmehr auch in der Sache vor, jedoch ist es dem Landesverwaltungsgericht aufgrund des seinerzeitigen Einspruches lediglich über die Höhe der Strafe verwehrt, das Straferkenntnis im Punkt der Schuld abzuändern.

Da im Punkt der Schuld eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt ist das Verwaltungsgericht diesbezüglich zur Entscheidung unzuständig.

Deshalb ist die Beschwerde des Bf im Punkt der Schuld, die auf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens abzielt, als unzulässig zurückzuweisen.

IV.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Vorliegend hat die belangte Behörde schon in der Strafverfügung die gesetzliche Mindeststrafe (300 Euro) verhängt.

Diese Strafe hat die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis aufrechterhalten.

IV.2.2. Anwendung des § 20 VStG

Im vorliegenden besonderen Fall ist § 20 VStG zur Anwendung zu bringen, weil die vorliegenden Milderungsgründe beträchtlich überwiegen, weil Erschwerungsgründe nicht vorliegen.

Dies ist der Fall, weil vorliegend keine Erschwerungsgründe erkennbar sind, jedoch mehrere bedeutende Milderungsgründe vorliegen.

Zunächst ist der Bf unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Zudem hat sich der Bf ernstlich bemüht, den „verursachten Schaden“ (verkürzte der Maut) gutzumachen indem er die Ersatzmaut einzahlen wollte und diesbezüglich auch Handlungen gesetzt hat. Nur aufgrund unglücklicher Umstände, nämlich, dass bei der automationsunterstützten Einlesung (dies ergibt sich aus dem Umstand, dass auf dem Kontoauszug eine „Image“-Nr. zu sehen ist) des Belegs bei der Einzahlung ein Fehler auftrat, ist die Ersatzmautzahlung unterblieben. Dies ist dem Bf erst nach Ablauf der Frist aufgefallen. Der Bf hat sich schon in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung reumütig gezeigt.
Die Tat fand im Übrigen bereits im November 2020 statt und lässt sich dem Akt nicht entnehmen, dass sich der Bf seither nicht wohlverhalten hat. All diese Umstände wirken mildernd.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Angesichts des Vorliegens mehrerer wesentlicher und gewichtiger Milderungsgründe (insbesondere Unbescholtenheit und ernstliches Bemühen), weiters der vom Bf geschilderten angespannten finanziellen Lage, erscheint es dem Gericht sachgerecht, den möglichen Rahmen voll auszuschöpfen, die gesetzliche Mindeststrafe auf die Hälfte zu reduzieren und eine Geldstrafe von 150 Euro zu verhängen. Dieser für den Bf immer noch deutlich spürbare Strafbetrag ist ausreichend, um den Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Bf wird in Zukunft um seine Pflicht, die Maut zu bezahlen, wissen.

Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese

Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf in Bezug auf sein Vorbringen in der Sache als unzulässig zurückzuweisen und ihr in Bezug auf seinen Antrag, die Strafe herabzusetzen, spruchgemäß Folge zu geben.

Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl